

WAFFEN DES TERRORS

**Die Befreiung der Welt von nuklearen,
biologischen und chemischen Waffen**

THE WEAPONS OF MASS DESTRUCTION COMMISSION – 2006

WMDC-Kommissare

Hans Blix, Vorsitz

Dewi Fortuna Anwar

Alexei G. Arbatov

Marcos de Azambuja

Alyson J.K. Bailes

Jayantha Dhanapala

Gareth Evans

Patricia Lewis

Masashi Nishihara

William J. Perry

Vasantha Raghavan

Cheikh Sylla

Prince El Hassan bin Talal

Pan, Zhenqiang

DIE VON HANS BLIX geleitete unabhängige internationale Kommission zu Massenvernichtungswaffen (Weapons of Mass Destruction Commission, WMDC) stellte am 1. Juni 2006 ihren Abschlussbericht *Waffen des Terrors* vor. Der Bericht beschreibt das internationale Nichtverbreitungs-, Abrüstungs- und Rüstungskontrollsystem und präsentiert 60 Empfehlungen, wie die Weltgemeinschaft der globalen Herausforderung durch Massenvernichtungswaffen begegnen kann und soll.

Die Kommission wurde noch von der kurz darauf verstorbenen schwedischen Außenministerin Anna Lindh einberufen, die damit einen Vorschlag von Jayantha Dhanapala aufgriff, dem damaligen stellvertretenden UN-Generalsekretär für Abrüstungsangelegenheiten. Die schwedische Regierung bat Hans Blix, den Vorsitz der Kommission zu übernehmen und die anderen Kommissare auszuwählen. Am 16. Dezember 2003 stellte Hans Blix die Kommissare vor: 14 Männer und Frauen aus aller Welt, aus Politik, Diplomatie und Militär, alle mit profunder Erfahrung im Bereich Frieden und Abrüstung. Die Kommission nahm ihre Arbeit im Januar 2004 auf.

Unmittelbar nach dem Ende des Kalten Krieges konnten zunächst positive Entwicklungen hinsichtlich Abrüstung und Nichtverbreitung verzeichnet werden; darauf folgte aber rasch eine wenig konstruktive Periode. Die Gefahr einer weiteren Verbreitung von Massenvernichtungswaffen oder sogar des Einsatzes solcher Waffen durch Staaten und nichtstaatliche Akteure ist heute sehr präsent. Die Entwicklungen der letzten Jahre führen eher zu verstärkten Rüstungsanstrengungen als zur Abrüstung vorhandener Arsenale. Vor diesem Hintergrund sollte der Bericht der WMDC gelesen werden.

Der Bericht wurde in mehrere Sprachen übersetzt und stößt weiterhin auf großes Interesse. Die Zusammenfassung des Berichts sowie die 60 Empfehlungen wurden nun auch ins Deutsche übersetzt, um die deutschsprachige Zivilgesellschaft besser in die Diskussion um die Notwendigkeit verstärkter Abrüstungsmaßnahmen und die Verhinderung der Ausbreitung von Massenvernichtungswaffen einzubinden. Die WMDC hofft damit auch ein stärkeres Engagement der deutschsprachigen Bürgerinnen und Bürger für Abrüstung und Nichtverbreitung anzustoßen.

WAFFEN DES TERRORS

**Die Befreiung der Welt von nuklearen,
biologischen und chemischen Waffen**

ZUSAMMENFASSUNG DES BERICHTS

Warum es notwendig ist zu handeln

- Nukleare, biologische und chemische Waffen sind die unmenschlichsten aller Waffen. Sie wurden entwickelt, um Schrecken zu verbreiten und zu zerstören. In der Hand von Staaten wie von nichtstaatlichen Gruppierungen haben sie eine weitaus größere Zerstörungskraft als alle konventionellen Waffen. Ihre Auswirkungen sind wesentlich dauerhafter, und niemand bleibt verschont.
- Solange ein Staat solche Waffen besitzt – insbesondere Kernwaffen –, werden andere auch danach streben. Solange solche Waffen im Arsenal irgendeines Staates vorgehalten werden, ist die Gefahr groß, dass sie eines Tages absichtlich oder versehentlich verwendet werden. Jeglicher Einsatz wäre katastrophal.
- Obwohl der Kalte Krieg mit seinem Gleichgewicht des Schreckens vorüber ist, bleibt der Bestand an solchen Waffen außergewöhnlich und beängstigend groß: bei den Kernwaffen sind es rund 27.000, von denen etwa 12.000 noch stationiert sind.
- Die Erfindung der Massenvernichtungswaffen kann nicht rückgängig gemacht werden. Aber man kann sie ächten, wie es im Falle der biologischen und chemischen Waffen bereits geschehen ist. Ihr Einsatz sollte undenkbar sein. Die Einhaltung, Verifikation und Durchsetzung von Vorschriften setzt lediglich den nötigen Willen voraus. Und mit diesem Willen liegt sogar die Abschaffung der Kernwaffen letztendlich nicht außer Reichweite der Weltgemeinschaft.
- In den letzten zehn Jahren war ein gravierender und gefährlicher Mangel an Initiativen zur Abrüstung und Nichtverbreitung zu verzeichnen. Neue Verträge wurden nicht abgeschlossen und bestehende nicht ausreichend umgesetzt. Da eine neue Welle der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen droht, werden zunehmend einseitige Erzwingungsmaßnahmen befürwortet.

- Im Jahre 2005 alarmierten zwei Ereignisse die Weltgemeinschaft: Die Überprüfungskonferenz zum Nichtverbreitungsvertrag (NVV) scheiterte, und im Abschlussdokument zum Weltgipfel konnten sich die Regierungschefs auf keine einzige Zeile zu Massenvernichtungswaffen einigen. Jetzt ist es entscheidend, dass Taten folgen.

Was unternommen werden muss

Die Kommission zu Massenvernichtungswaffen (WMDC) präsentiert in ihrem Bericht viele konkrete und detaillierte Empfehlungen. Die wichtigsten sind nachfolgend zusammengefasst.

1. Vereinbarung von Handlungsgrundsätzen

- Abrüstung und Nichtverbreitung können am besten kooperativ mittels einer regelbasierten internationalen Ordnung verfolgt werden, die von multilateralen Institutionen umgesetzt und durchgesetzt wird, wobei der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die höchste Instanz sein sollte.
- Produktive Verhandlungen über die drei Hauptzielsetzungen – Verringerung der von vorhandenen Arsenalen ausgehenden Gefahr, Nichtverbreitung sowie endgültige Ächtung aller Massenvernichtungswaffen – müssen mit Hilfe aller verfügbaren zwischenstaatlichen Mechanismen unverzüglich wieder aufgenommen werden.
- Die Staaten sollten einzeln und in Kooperation konsequent eine Politik verfolgen, die so ausgelegt ist, dass keine Regierung die Anschaffung von Massenvernichtungswaffen für nötig hält.
- Regierungen und relevante zwischenstaatliche Organisationen sowie Nichtregierungsorganisationen sollten einen Weltgipfel zu den Themen Abrüstung, Nichtverbreitung und Schutz vor einem Zugriff auf Massenvernichtungswaffen durch Terroristen einberufen, um wieder einen Impuls für gemeinsames globales Handeln zu geben.

2. Abbau der Gefahr durch vorhandene Arsenale:

kein Einsatz durch Regierungen – kein Zugriff für Terroristen

- Sicherung aller Massenvernichtungswaffen sowie der entsprechenden Materialien und Anlagen gegen Diebstahl und anderen Zugriff durch Terroristen.
- Aufhebung der ständigen Alarmbereitschaft für Kernwaffen, um irrtümliche Einsätze zu vermeiden. Weiterhin starke Reduzierung strategischer Kernwaffen, Überführung aller nichtstrategischen Kernwaffen in zentrale Lagerstätten sowie Rückzug aller derartigen Waffen aus dem Ausland.
- Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und stufenweise Einstellung der Produktion von hoch angereichertem Uran.
- Verringerung der Bedeutung von Kernwaffen durch offiziellen Verzicht auf einen Ersteinsatz, durch völkerrechtlich verbindliche Erklärungen über den Nichteinsatz von Kernwaffen gegen Nichtkernwaffenstaaten und durch den Verzicht auf die Weiterentwicklung von Kernwaffen für neue Einsatzbereiche.

3. Verhinderung von Proliferation: keine neuen Waffensysteme – keine neuen Besitzer

- Inkraftsetzung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, um jegliche Kernwaffentests zu unterbinden.
- Wiederbelebung der grundlegenden Verpflichtungen aller NVV-Mitglieder: Abrüstungsverhandlungen zwischen den fünf Kernwaffenstaaten und Verzicht auf Kernwaffenentwicklung durch die Nichtkernwaffenstaaten.
- Anerkennung, dass Nicht-NVV-Mitglieder auch die Pflicht haben, sich am Abrüstungsprozess zu beteiligen.
- Fortsetzung der Verhandlungen mit dem Iran und Nordkorea, um deren nachhaltigen und überprüfbaren Verzicht auf Kernwaffen zu erreichen, bei gleichzeitiger Gewährleistung der Sicherheit der beiden Staaten sowie Anerkennung des Rechts aller NVV-Mitglieder auf friedliche Nutzung der Kernenergie.

- Streben nach internationalen Arrangements zur Sicherung einer Versorgung mit angereichertem Uranbrennstoff und zur Beseitigung abgebrannter Brennelemente, um den Anreiz für nationale Anlagen sowie die Proliferationsgefahr zu vermindern.

4. Ächtung aller Massenvernichtungswaffen – ein für alle Mal

- Akzeptanz des Prinzips, dass Kernwaffen geächtet werden sollten, wie es bereits bei biologischen und chemischen Waffen der Fall ist, und Erkundung der politischen, rechtlichen, technischen und prozessualen Möglichkeiten zur Erreichung eines solchen Verbots innerhalb eines angemessenen Zeitraums.
- Vollständige Implementierung existierender regionaler kernwaffenfreier Zonen und intensive Arbeit an der Einführung massenvernichtungswaffenfreier Zonen in anderen Regionen, besonders und vordringlich im Nahen und Mittleren Osten.
- Universelle Einhaltung und wirkungsvolle Durchsetzung des Übereinkommens über das Verbot chemischer Waffen und Beschleunigung der Vernichtung von Beständen chemischer Waffen.
- Universelle Einhaltung und wirkungsvolle Durchsetzung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen und Toxinwaffen sowie Verstärkung der Kooperation zwischen Industrie, Wissenschaft und Regierungen, um das Biowaffenentwicklungs- und -herstellungsverbot durchzusetzen und sich über Weiterentwicklungen im Bereich der Biotechnologie auf dem Laufenden zu halten.
- Verhinderung eines Rüstungswettlaufs im Weltraum durch ein Verbot jeglicher Waffenstationierung und -nutzung im Weltraum.

Empfehlungen

KERNWAFFEN

Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen

WMDC-EMPFEHLUNG

1 Alle Vertragsparteien des Nichtverbreitungsvertrages (NVV) müssen sich wieder auf die grundlegenden und ausgewogenen Verpflichtungen zur Nichtverbreitung und Abrüstung besinnen, die im Vertrag festgelegt und 1995 bestätigt wurden, als der Vertrag auf unbegrenzte Zeit verlängert wurde.

WMDC-EMPFEHLUNG

2 Alle Vertragsparteien des Nichtverbreitungsvertrages sollten den Beschluss zu den Grundsätzen und Zielen der Nichtverbreitung und Abrüstung umsetzen, ebenso den Beschluss zur Stärkung des NVV-Überprüfungsprozesses sowie die EntschlieÙung zur Schaffung einer von Kern- und anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen und Mittleren Osten, die alle bei der Verlängerungs- und Überprüfungskonferenz des NVV 1995 getroffen wurden. Die Umsetzung der „13 praktischen Schritte“ für nukleare Abrüstung, die bei der Verlängerungskonferenz 2000 vereinbart wurden, sollte ebenfalls gefördert werden.

WMDC-EMPFEHLUNG

3 Um die Wirksamkeit des nuklearen Nichtverbreitungsregimes zu steigern, sollten alle gemäß dem Nichtverbreitungsvertrag als Nicht-Kernwaffenstaaten geltende Unterzeichnerstaaten die umfassenden Sicherheitsmaßnahmen akzeptieren, die durch das Zusatzprotokoll der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) gestärkt wurden.

WMDC-EMPFEHLUNG

4 Die Vertragsparteien des Nichtverbreitungsvertrages sollten ein ständiges Sekretariat einrichten, das für administrative Fragen zuständig ist. Das Sekretariat sollte die NVV-Überprüfungskonferenzen und die Sitzungen des Vorbereitungsausschusses organisieren sowie auf Wunsch der Mehrheit der Vertragsparteien weitere vertragsbezogene Treffen vorbereiten.

WMDC-EMPFEHLUNG

5 In Verhandlungen mit Nordkorea sollte ein überprüfbares Abkommen angestrebt werden. Inhalt dieses Abkommens sollte vor allem die Bereitschaft Nordkoreas sein, den Nichtverbreitungsvertrag einzuhalten und das Zusatzprotokoll von 1997 zu akzeptieren, sowie die Erneuerung und rechtsgültige Bestätigung der Verpflichtungen, die 1992 in der Gemeinsamen Erklärung über die Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel eingegangen wurden, nämlich dass weder Nordkorea noch Südkorea Kernwaffen besitzen oder über nukleare Wiederaufarbeitungs- und Urananreicherungsanlagen verfügen dürfen. Dienstleistungen im Bereich des Brennstoffkreislaufs sollten durch internationale Vorkehrungen gesichert werden. Das Abkommen sollte auch biologische und chemische Waffen sowie den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen abdecken. Dadurch würde die koreanische Halbinsel zu einer massenvernichtungswaffenfreien Zone.

WMDC-EMPFEHLUNG

6 Verhandlungen müssen fortgesetzt werden, um den Iran dazu zu veranlassen, alle sensiblen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Brennstoffkreislauf einzustellen, das Zusatzprotokoll von 1997 zu ratifizieren und die volle Kooperation mit der Internationalen Atomenergie-Organisation wieder aufzunehmen, um eine Zunahme der Spannungen zu vermeiden und die Aussichten auf eine massenvernichtungswaffenfreie Zone im Nahen und Mittleren Osten zu verbessern. Die internationale Gemeinschaft und der Iran sollten gegenseitig Vertrauen aufbauen, und zwar durch Maßnahmen wie glaubwürdige Zusagen über Dienstleistungen im Brennstoffkreislauf, ein langfristiges Aussetzen von oder den Verzicht auf sensible Brennstoffkreislaufaktivitäten durch alle Staaten im Nahen und Mittleren Osten, Garantien gegen Angriffe und Umsturzversuche, die auf einen Regimewechsel abzielen, sowie die Erleichterung des internationalen Handels und von Investitionen.

WMDC-EMPFEHLUNG

7 Die am Nichtverbreitungsvertrag beteiligten Kernwaffenstaaten sollten den beteiligten Nichtkernwaffenstaaten rechtsverbindliche negative Sicherheitsgarantien liefern. Staaten, die nicht Vertragspartei sind und Kernwaffen besitzen, sollten derartige Sicherheitsgarantien gesondert abgeben.

WMDC-EMPFEHLUNG**8**

Die Staaten sollten die IAEO aktiv als Forum nutzen, um verschiedene Wege zu prüfen, wie sich die Proliferationsgefahr verringern lässt, die mit dem nuklearen Brennstoffkreislauf verbunden ist. Beispiele hierfür sind Konzepte für eine internationale Brennstoffbank; des Weiteren international überwachte Regionalzentren, die Dienstleistungen rund um den Brennstoffkreislauf anbieten, bis hin zu Lagerstätten für abgebrannte Brennelemente; und schließlich die Einführung eines Brennstoffkreislaufsystems, in dem einige Staaten mit eigenem Brennstoffkreislauf diejenigen Staaten gegen Entgelt mit Kernbrennstoff versorgen, die selbst auf Anreicherungs- und Wiederaufarbeitungsanlagen verzichten.

WMDC-EMPFEHLUNG**9**

Die Staaten sollten Methoden entwickeln, um in Schiffen und Forschungsreaktoren schwach angereichertes Uran anstelle von hoch angereichertem Uran zu verwenden. Die Produktion von hoch angereichertem Uran sollte stufenweise eingestellt werden. Staaten, die bei der Wiederaufarbeitung abgebrannten Kernbrennstoffs Plutonium abtrennen, sollten nach Alternativen hierzu suchen.

WMDC-EMPFEHLUNG**10**

Alle Staaten sollten die internationalen Initiativen unterstützen, die die weltweite Beseitigung von spaltbarem Material fördern. Entsprechende Maßnahmen sollten Folgendes umfassen: die Umstellung von Forschungsreaktoren von hoch angereichertem auf schwach angereichertes Uran, die Aufbewahrung von spaltbarem Material in zentralisierten und gesicherten Lagern sowie die Rückgabe importierter Kernbrennstoffe an den Lieferanten zur sicheren Entsorgung oder Beseitigung.

WMDC-EMPFEHLUNG**11**

Alle am Nichtverbreitungsvertrag beteiligten Kernwaffenstaaten sollten die Protokolle zu den Verträgen zur Erschaffung regionaler kernwaffenfreier Zonen ratifizieren, soweit dies noch nicht geschehen ist. Alle Staaten in kernwaffenfreien Zonen sollten umfassende Sicherheitsabkommen mit der IAEO abschließen und der Ratifizierung und Implementierung des Zusatzprotokolls zustimmen.

WMDC-EMPFEHLUNG

12 Alle Staaten sollten im Rahmen des allgemeinen Friedensprozesses die anhaltenden Bemühungen zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten unterstützen. Es können auch jetzt schon entsprechende Schritte unternommen werden. Als vertrauensbildende Maßnahme sollten alle Staaten der Region, einschließlich des Iran und Israels, für einen längeren Zeitraum eine verifizierbare Verpflichtung eingehen, auf ihrem Staatsgebiet keine Anreicherung und Wiederaufbereitung oder sonstige sensible Aktivitäten im Bereich des Kernbrennstoffkreislaufs zu betreiben. Diese Verpflichtung sollte mit zuverlässigen Garantien für Dienstleistungen im Bereich des Brennstoffkreislaufs einhergehen, die für friedliche nukleare Aktivitäten erforderlich sind. Ägypten, der Iran und Israel sollten sich den anderen Staaten im Nahen Osten anschließen und ebenfalls den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) ratifizieren.

WMDC-EMPFEHLUNG

13 Indien und Pakistan sollten beide das umfassende Verbot von Nuklearversuchen ratifizieren und sich bis zum Abschluss eines entsprechenden Vertrags den anderen Kernwaffenstaaten, welche ein Moratorium zur Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke erklärt haben, anschließen. Beide Staaten sollten weiterhin nach bilateraler Entspannung streben und Vertrauen durch politische, wirtschaftliche und militärische Maßnahmen aufbauen, die die Gefahr eines bewaffneten Konflikts reduzieren und die Transparenz über die Nuklear- und Raketenaktivitäten beider Länder erhöhen. Schließlich sollten beide Länder Mitglieder der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (Nuclear Suppliers Group) und des Trägertechnologie-Kontrollregimes (Missile Technology Control Regime) werden sowie IAEO-Sicherungsabkommen gemäß den Bedingungen des Zusatzprotokolls von 1997 unterzeichnen.

Verhinderung von Nuklearterrorismus

WMDC-EMPFEHLUNG

14

Die Staaten müssen verhindern, dass Terroristen Zugang zu Kernwaffen oder spaltbarem Material erhalten. Dazu müssen sie ein effektives Bilanzierungs- und Kontrollsystem für alle Vorräte an spaltbarem und radioaktivem Material sowie anderen Strahlungsquellen auf ihrem Hoheitsgebiet unterhalten. Sie sollten die Gesetzesgrundlage dafür schaffen, dass jeder Einzelne für nuklearterroristische Handlungen oder Tätigkeiten, die solche Handlungen unterstützen, zur Verantwortung gezogen wird. Ihre Zusammenarbeit müssen sie u.a. durch Datenaustausch, der auch nachrichtendienstliche Erkenntnisse über illegalen Nuklearhandel einschließt, ausbauen. Sie sollten ferner die allgemeine Einhaltung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen und des Internationalen Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial fördern sowie die Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen umsetzen.

Verringerung der Bedrohung und Verkleinerung der Kernwaffenarsenale

WMDC-EMPFEHLUNG

15

Alle Staaten im Besitz von Kernwaffen sollten sich zu einer Politik des kategorischen Verzichts auf den Ersteinsatz von Kernwaffen bekennen. Sie sollten deutlich machen, dass sich diese Politik sowohl auf Präventivschläge und vorbeugende Aktionen als auch auf Vergeltungsschläge für Angriffe mit chemischen, biologischen oder konventionellen Waffen bezieht.

WMDC-EMPFEHLUNG

16

Alle Staaten im Besitz von Kernwaffen sollten ihre militärische Strategie überprüfen und festlegen, was für die Aufrechterhaltung einer glaubwürdigen nichtnuklearen Sicherheitspolitik notwendig ist. Staaten, die ihre Nuklearstreitkräfte in Triaden, bestehend aus U-Boot-gestützten Raketen, Langstreckenbomben und bodengestützten Interkontinentalraketen, stationieren, sollten diese Praxis aufgeben, um die Redundanz ihrer Kernwaffenarsenale zu verringern und das weitere Anheizen des nuklearen Wettrüstens zu verhindern.

WMDC-EMPFEHLUNG**17**

Russland und die Vereinigten Staaten sollten sich auf beiderseitige Schritte einigen, die zum Verzicht auf die ständige Alarmbereitschaft von Kernwaffen führen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten sie eine gemeinsame Kommission gründen. Sie sollten sich verpflichten, aus ihren Atomkriegsplänen den Einsatz bei Alarm (launch on warning) zu streichen und gleichzeitig eine kontrollierte, parallele Verringerung der Einsatzbereitschaft eines bedeutenden Teils ihrer strategischen Einsatzkräfte durchzuführen. Hierzu sollten sie folgende Maßnahmen ergreifen:

- Reduktion der Anzahl der strategischen U-Boote auf See und Verminderung der technischen Raketenabschussbereitschaft während eines Hafenaufenthalts;
- Lagerung von Atombomben und luftgestützten Marschflugkörpern außerhalb relevanter Fliegerhorste;
- getrennte Lagerung von Raketenspitzen und/oder Gefechtsköpfen der meisten Interkontinentalraketen oder Einsatz anderer technischer Maßnahmen, um ihre Einsatzbereitschaft zu verringern.

WMDC-EMPFEHLUNG**18**

Russland und die Vereinigten Staaten sollten Verhandlungen über einen neuen Vertrag über die Reduzierung strategischer Waffensysteme beginnen, der eine Reduktion der durch den Vertrag über die Reduzierung strategischer Offensivwaffen (SORT-Vertrag) zugelassenen strategischen Streitkräfte um mindestens die Hälfte zum Ziel hat. Er sollte eine rechtsverbindliche Verpflichtung enthalten, dass die gemäß dem SORT-Vertrag abgezogenen Waffen unumkehrbar demontiert werden. Der neue Vertrag sollte auch transparente Zählregeln, Zeitpläne und Verfahren zur Demontage der Waffen sowie Maßnahmen zur gegenseitigen Verifikation einschließen.

WMDC-EMPFEHLUNG**19**

Russland und die Vereinigten Staaten, gefolgt von anderen Kernwaffenstaaten, sollten als Grundlage für zukünftige Abrüstungsbemühungen ihr Gesamtarsenal an Kernwaffen sowohl im aktiven als auch im Reservestatus offen legen. Zudem sollten sie sich einverstanden erklären, in zukünftigen Abrüstungsvereinbarungen Bestimmungen zu Transparenz, Unumkehrbarkeit, Verifikation und der Zerlegung von nuklearen Gefechtsköpfen mit einzuschließen.

WMDC-EMPFEHLUNG

20 Alle Staaten im Besitz von Kernwaffen müssen sich mit der Frage ihres weiteren Besitzes solcher Waffen beschäftigen. Alle Kernwaffenstaaten, die Mitglied des Nichtverbreitungsvertrags sind, müssen Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung ergreifen, zu denen sie sich im Vertrag und bei dessen Verlängerung auf unbegrenzte Zeit verpflichtet haben. Russland und die Vereinigten Staaten sollten hierbei die Führung übernehmen. Andere Staaten, die über Kernwaffen verfügen, sollten einzeln oder in Zusammenarbeit am Abrüstungsprozess teilnehmen. Obwohl Israel, Indien und Pakistan keine Mitglieder des Nichtverbreitungsvertrags sind, sind auch sie verpflichtet, zum Abrüstungsprozess beizutragen.

WMDC-EMPFEHLUNG

21 Russland und die Vereinigten Staaten sollten ihren 1991 abgegebenen Zusagen zur Eliminierung bestimmter Arten von nicht-strategischen Kernwaffen, wie Bodensprengkörpern, Artilleriegranaten und Gefechtsköpfen für ballistische Kurzstreckenraketen, nachkommen. Sie sollten sich dazu bereit erklären, alle nicht-strategischen Kernwaffen bis zu ihrer Beseitigung in einem auf dem eigenen Staatsgebiet gelegenen Zentrallager zu verwahren. Beide Staaten sollten ihre einseitigen Zusagen von 1991 zur Verringerung der Bestände bekräftigen, indem sie Maßnahmen zur Sicherstellung der Verifikation, Transparenz und Unumkehrbarkeit ausarbeiten.

WMDC-EMPFEHLUNG

22 Jeder Staat, der über Kernwaffen verfügt, sollte sich dazu verpflichten, keine Kernwaffen auf fremdem Boden zu stationieren.

WMDC-EMPFEHLUNG

23 Jeder Staat, der erwägt, seine Kernwaffensysteme zu ersetzen oder zu modernisieren, sollte hierbei alle relevanten Vertragsverpflichtungen sowie seine Pflicht, zum nuklearen Abrüstungsprozess beizutragen, berücksichtigen. Zumindest muss er auf die Entwicklung neuer Kernwaffen mit erweiterten militärischen Fähigkeiten bzw. für neue Einsatzszenarien verzichten. Er darf keine Systeme oder Doktrinen einführen, in denen der Unterschied zwischen Kernwaffen und konventionellen Waffen oder die Schwelle zum Kernwaffeneinsatz verwischt wird.

WMDC-EMPFEHLUNG

24 Alle Staaten im Besitz von Kernwaffen, insbesondere Russland und die Vereinigten Staaten, sollten ihr aus Militärprogrammen stammendes überschüssiges spaltbares Material den Kontrollmassnahmen der IAEO unterstellen. Um die Verringerung der Bestände an hoch angereichertem Uran zu beschleunigen, sollten Staaten, die solche Bestände besitzen, das Material so abreichern, dass es sich als Reaktorbrennstoff eignet, und an andere am Nichtverbreitungsvertrag beteiligte Staaten verkaufen oder es für den eigenen zivilen Bedarf an Kernenergie nutzen.

WMDC-EMPFEHLUNG

25 Alle Kernwaffenstaaten sollten für den Umgang mit waffenfähigem spaltbarem Material, das für militärische Zwecke nicht benötigt oder durch Abrüstungsaktivitäten zurück gewonnen wird, strenge Vorschriften erlassen. Ein Beispiel für solche Vorschriften sind US-Normen wie der stored weapon standard und der spent fuel standard.

WMDC-EMPFEHLUNG

26 Die Abrüstungskonferenz sollte sofort und ohne Vorbedingungen die ins Stocken geratenen Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke (Cut-Off-Vertrag) wieder aufnehmen. Vor Beginn oder spätestens im Laufe der Verhandlungen sollte die Abrüstungskonferenz eine Expertengruppe einsetzen, die für die technischen Aspekte des Vertrags zuständig ist.

WMDC-EMPFEHLUNG

27 Um die Verhandlungen über den Cut-Off-Vertrag im Rahmen der Abrüstungskonferenz voranzubringen, sollten die fünf am Nichtverbreitungsvertrag beteiligten Kernwaffenstaaten gemeinsam mit den anderen Kernwaffenstaaten die Einstellung der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke vereinbaren. In Anlehnung an die Praxis der Euratom-Inspektionen in Frankreich und Großbritannien sollten sie ihre Anlagen zur Produktion solchen Materials für Kontrollmassnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation öffnen. Diese acht Staaten sollten sich ferner mit der Frage der Höchstgrenzen für Lagerbestände an waffenfähigem Nuklearmaterial beschäftigen.

WMDC-EMPFEHLUNG

28 Alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, sollten den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen bedingungslos und ohne Verzug unterzeichnen und ratifizieren. Die Vereinigten Staaten, die den Vertrag noch nicht ratifiziert haben, sollten ihre Haltung überdenken und den Vertrag ratifizieren. Diese Ratifikation würde andere erforderliche Ratifikationen nach sich ziehen und einen weiteren Schritt zum Inkrafttreten des Vertrags darstellen. Solange der Vertrag noch nicht in Kraft getreten ist, sollten alle Kernwaffenstaaten weiterhin auf Nuklearversuche verzichten. Ferner sollten die Unterzeichner des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen bei ihrer Konferenz 2007 die Möglichkeit eines vorläufigen Inkrafttretens des Vertrags in Betracht ziehen.

WMDC-EMPFEHLUNG

29 Alle Unterzeichnerstaaten sollten finanzielle, politische und technische Unterstützung für die anhaltende Entwicklung und das Funktionieren des Verifikationssystems, einschließlich des Internationalen Überwachungssystems, des Internationalen Datenzentrums und des Sekretariats, gewähren. So wäre bei Inkrafttreten die Möglichkeit einer Überwachung und Verifizierung der Einhaltung des Vertrags durch die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) gewährleistet. Die Unterzeichner sollten sich dazu verpflichten, ihre jeweiligen Überwachungsstationen aufrechtzuerhalten und ihre nationalen Daten unter allen Umständen weiterhin an die CTBTO zu übertragen.

Von der Regulierung zur Ächtung von Kernwaffen**WMDC-EMPFEHLUNG**

30 Alle Kernwaffenstaaten sollten damit beginnen, für Sicherheit ohne Kernwaffen zu planen. Des Weiteren sollten sie gemeinsame praktische und stufenweise Vorbereitungen für eine Ächtung von Kernwaffen treffen. Entsprechende Maßnahmen sollten Begriffsbestimmungen, Benchmarks und Transparenzanforderungen für die nukleare Abrüstung beinhalten.

BIOLOGISCHE UND TOXINWAFFEN

WMDC-EMPFEHLUNG

31 Alle Staaten, die dem Übereinkommen über das Verbot von biologischen und Toxinwaffen noch nicht beigetreten sind, sollten das Übereinkommen trotzdem einhalten. Die Mitgliedstaaten des Übereinkommens sollten eine Kampagne starten, um die universelle Gültigkeit des Übereinkommens bis zur Siebten Überprüfungskonferenz im Jahre 2011 zu erreichen.

WMDC-EMPFEHLUNG

32 Damit eine universelle Verabschiedung nationaler Gesetze und Bestimmungen erzielt werden kann, die zu einer umfassenden und wirksamen Implementierung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen und Toxinwaffen führen, sollten die Mitgliedstaaten technische Unterstützung bieten und entsprechende Gesetzesvorhaben mit Vorbildcharakter fördern. Als Teil der vertrauensbildenden Maßnahmen und zur Förderung von Transparenz und Harmonisierung sollten alle Mitgliedstaaten jährlich eine nationale Deklaration zu biologischen Waffen erstellen und veröffentlichen.

WMDC-EMPFEHLUNG

33 Die Mitgliedstaaten des Übereinkommens über das Verbot von biologischen und Toxinwaffen sollten dem UN-Generalsekretär mehr Ermittlungsbefugnisse geben, um sicherzustellen, dass der Generalsekretär sich bei Ermittlungen im Fall von Seuchenausbrüchen und behaupteten Einsätzen von biologischen Waffen auf eine ständig aktualisierte Liste von Experten, auf den Rat der Weltgesundheitsorganisation und auf eine Facheinheit nach dem Vorbild der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen für den Irak (UNMOVIC) stützen kann.

WMDC-EMPFEHLUNG

34 Die Mitgliedstaaten des Übereinkommens über das Verbot von biologischen und Toxinwaffen sollten ein ständiges Sekretariat einrichten, das für vertragsbezogene organisatorische und administrative Fragen wie z.B. Überprüfungskonferenzen und Expertentreffen zuständig ist.

WMDC-EMPFEHLUNG

35 Die Regierungen sollten die öffentliche Gesundheit überwachen, um Seuchenausbrüche effektiv zu kontrollieren, und praktische Verfahren zur Koordination von internationalen Maßnahmen bei einem möglichen Einsatz biologischer Waffen entwickeln. Die Zusammenarbeit zwischen zivilem Gesundheitswesen und Sicherheitsbehörden auf nationaler, grenzüberschreitender und globaler Ebene sollte unter Beachtung der neuen Internationalen Gesundheitsvorschriften der Weltgesundheitsorganisation gestärkt werden. Des Weiteren sollten die Regierungen ihre Biosicherheitssysteme überprüfen, um die Menschen und die Umwelt vor einer Freisetzung biologischer Krankheitserreger und Toxine zu schützen. Die Regierungen sollten ihre nationalen Biosicherheitsstandards aneinander angleichen.

WMDC-EMPFEHLUNG

36 Bei der Sechsten Überprüfungskonferenz im Jahre 2006 sollten die Mitgliedstaaten des Übereinkommens über das Verbot von biologischen und Toxinwaffen die Vereinbarungen, die auf den vergangenen Überprüfungskonferenzen getroffen wurden, nochmals bestätigen und Maßnahmen zu allen seit 2003 bei den Experten- und Staatentreffen besprochenen Themen ergreifen. Sie sollten außerdem ein Arbeitsprogramm für weitere Themen zukünftiger Treffen erarbeiten. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass häufiger Analysen der Auswirkungen von wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen erstellt werden, und bestätigen, dass für solche Entwicklungen alle Verpflichtungen aus Artikel I des Übereinkommens über das Verbot von biologischen und Toxinwaffen gelten. Die Sechste Überprüfungskonferenz sollte bestätigen, dass alle Entwicklungen auf dem Feld der Lebenswissenschaften in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallen und dass alle Entwicklungen in den Lebenswissenschaften mit feindseligem Hintergrund durch das Übereinkommen verboten sind.

CHEMISCHE WAFFEN

WMDC-EMPFEHLUNG

37 Die Mitgliedstaaten des Übereinkommens über das Verbot chemischer Waffen müssen angemessene Ressourcen bereitstellen, um unangemessene Verzögerungen bei der vereinbarten Beseitigung von Chemiewaffenarsenalen zu verhindern.

WMDC-EMPFEHLUNG

38 Die Organisation für das Verbot chemischer Waffen und die Mitgliedstaaten des Übereinkommens über das Verbot chemischer Waffen sollten ihre Bemühungen fortsetzen, die universelle Gültigkeit der Konvention sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sollten die Regeln des Handels mit und der Weitergabe von Chemikalien, die Vorprodukte von chemischen Kampfstoffen sind, vollständig umsetzen. Darüber hinaus sollten sie weitere Vorschriften für den Handel mit und die Weitergabe von Chemikalien, die für die Herstellung von chemischen Waffen verwendbar sind, ausarbeiten. Die Organisation für das Verbot chemischer Waffen sowie die Mitgliedstaaten sollten anderen Staaten technische Unterstützung und weitere Anreize bieten, dem Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen beizutreten und dieses umzusetzen. Bei einer solchen Unterstützung bzw. der Weitergabe relevanter Technologien sollten sie Maßnahmen in Betracht ziehen, um eine sichere und verantwortungsvolle Handhabung seitens des Empfängers zu gewährleisten.

WMDC-EMPFEHLUNG

39 Die Mitgliedstaaten des Übereinkommens über das Verbot chemischer Waffen sollten bekräftigen, dass ein zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienender Einsatz von chemischen Kampfstoffen als Methode der Kriegsführung verboten ist, analog zum Verbot des Einsatzes von Mitteln zur Bekämpfung von Unruhen. Dementsprechend muss jeder Mitgliedstaat jeden derartigen Kampfstoff gemäß Artikel III melden.

WMDC-EMPFEHLUNG

40 Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Organisation für das Verbot chemischer Waffen die erforderlichen Ressourcen, die Sachkenntnis und die rechtliche Befugnis besitzt, um fristgerechte und wirkungsvolle Verdachtsinspektionen durchführen sowie Proben entnehmen und zu Testzwecken einbehalten zu können.

WMDC-EMPFEHLUNG

41 Durch ihre nationalen Rechtsvorschriften und ihre Innenpolitik sollten alle Staaten die Produktion, den Besitz und den Einsatz von Technologien und toxischen Chemikalien untersagen, wenn diese zu Zwecken dienen, welche das Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen verbietet. Die Staaten sollten die Sicherheit chemischer Einrichtungen sowie die Sicherheit im Inneren dieser Einrichtungen durch Gesetze und Vereinbarungen mit der Industrie gewährleisten. Die Staaten sollten auch nationale Mittel entwickeln, mit denen sie überwachen können, dass den Sicherheitsstandards entsprochen wird.

WMDC-EMPFEHLUNG

42 Die Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot chemischer Waffen sollten die Organisation für das Verbot chemischer Waffen als Koordinationszentrum zur Entwicklung globaler Standards für eine Sicherheitskultur in der chemischen Industrie nutzen. Die Organisation sollte Unterstützung bei der Evaluierung und Sicherung von gemeldeten Einrichtungen bieten. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Fähigkeit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen stärken, praktische Unterstützung gegen chemische Waffen zu liefern, beispielsweise in Form von Nachweisgeräten, Alarmsystemen und medizinischen Gegenmitteln.

TRÄGERSYSTEME FÜR MASSENVERNICHTUNGSWAFFEN, RAKETENABWEHR UND WAFFEN IM WELTRAUM

WMDC-EMPFEHLUNG

43

Die Zeichnerstaaten des Trägertechnologie-Kontrollregimes (MTCR) sollten neue Anstrengungen unternehmen, die zu einer besseren Durchführung und Ausweitung der Ausfuhrkontrollen für relevante Materialien und Technologien führen. Die Zeichnerstaaten des Haager Verhaltenskodexes gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC) sollten den Geltungsbereich des Kodexes auf Marschflugkörper und Drohnen ausdehnen. Sie sollten ein multilaterales Datenaustauschzentrum einrichten, das die Initiativen Russlands und der USA für den Austausch von Frühwarnsystem-Daten über Raketenstarts aufgreift. Nationale und internationale Maßnahmen zur Nichtverbreitung sollten Informationsaustausch, Ankündigung von Raketenstarts sowie Einschränkungen oder Verbote bestimmter Güter oder Technologien einschließen.

WMDC-EMPFEHLUNG

44

Die Staaten sollten die Stationierung bzw. weitere Stationierung jeglicher Raketenabwehrsysteme nicht in Betracht ziehen, ohne vorher Verhandlungen zur Beseitigung von Raketenbedrohungen zu führen. Falls die Verhandlungen scheitern, sollte die Stationierung solcher Systeme von kooperativen Entwicklungsprogrammen und vertrauensbildenden Maßnahmen begleitet werden, um die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit, einschließlich der Auslösung oder Verschärfung von Rüstungswettläufen, zu mindern.

WMDC-EMPFEHLUNG

45

Alle Staaten sollten ihren Verzicht auf die Stationierung von Waffen im Weltraum erklären. Sie sollten die universelle Einhaltung des Weltraumvertrages fördern und seinen Geltungsbereich durch ein Protokoll ausdehnen, das jegliche Waffen im Weltraum verbietet. Bis zum Abschluss eines solchen Protokolls sollten die Staaten alle Aktivitäten unterlassen, die den Zielen des Vertrags widersprechen, einschließlich jeglicher Tests gegen Ziele im Weltraum oder auf der Erde von einer Weltraumplattform aus. Die Staaten sollten die internationalen Regime und Institutionen für Weltraumangelegenheiten so umgestalten, dass militärische und zivile Aspekte im selben Rahmen behandelt werden können. Des Weiteren

sollten die Staaten eine Expertengruppe gründen, die Wege zur Überwachung und Verifizierung verschiedener Elemente eines Weltraumsicherheitsregimes sowie eines Verhaltenskodexes entwickelt, unter anderem um das Testen und die Stationierung von Weltraumwaffen zu verbieten.

WMDC-EMPFEHLUNG

46 Im Jahr 2007 sollte anlässlich des 40-jährigen Bestehens des Weltraumvertrages eine Überprüfungskonferenz abgehalten werden. Auf dieser Konferenz sollten die nötige Stärkung des Vertrags und die Ausdehnung seines Geltungsbereiches besprochen werden. Ein Sonderkoordinator sollte ernannt werden, um die Ratifizierung durch weitere Staaten zu fördern und um zur Stärkung des vertragsbasierten Weltraumsicherheitsregimes den Kontakt mit Ländern zu pflegen, die nicht Vertragspartei sind.

AUSFUHRKONTROLLEN, INTERNATIONALE UNTERSTÜTZUNG UND NICHTSTAATLICHE AKTEURE

WMDC-EMPFEHLUNG

47 Alle Staaten sollten ihre Ausfuhrkontrollbehörden (Zoll, Polizei, Küstenwache, Grenzschutz und Militär) einer regelmäßigen Überprüfung unterziehen, um sicher zu stellen, dass diese ihre Aufgaben effektiv erfüllen können. Die Staaten sollten den Aufbau eines weltweit gültigen Ausfuhrkontrollsystems mit harmonisierten Normen, erhöhter Transparenz und praktischer Unterstützung bei der Umsetzung des Systems anstreben. Die Mitgliedstaaten der fünf Ausfuhrkontrollregime sollten angesichts aktueller Sicherheitsherausforderungen eine Erweiterung der Mitgliedschaft fördern und die Umsetzung der Regime verbessern, ohne jedoch den rechtmäßigen Handel und die wirtschaftliche Entwicklung zu behindern.

WMDC-EMPFEHLUNG

48 Die globale Partnerschaft der G8 sollte den geographischen und funktionalen Rahmen ihrer Unterstützung von Nichtverbreitungsprogrammen ausdehnen. Die G8 sollte die volle Finanzierung für die Stilllegung von russischen Plutoniumreaktoren (EWGPP-Programm) garantieren. Potenzielle Geldgeber sollten prüfen, wie fachliche Hilfe, Ausbildung, Ausstattung und Finanzierung genutzt werden könnten, um Staaten aus allen Regionen bei der Durchführung von Resolution 1540 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (Verhinderung des Zugriffs nichtstaatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen) zu unterstützen.

WMDC-EMPFEHLUNG

49 Unternehmen, die an Aktivitäten mit Relevanz für Massenvernichtungswaffen beteiligt sind, haben die Möglichkeit und die Verantwortung, einen Beitrag zur Verhinderung der Weiterverbreitung dieser Waffen zu leisten. Es liegt auch in ihrem Interesse zu demonstrieren, dass sie ihrer Verantwortung unter anderem durch die vollständige Einhaltung nationaler und internationaler Verpflichtungen sowie durch öffentliche Transparenz nachkommen. Handelsverbände sollten zur Verwirklichung solcher Ziele beitragen.

WMDC-EMPFEHLUNG

50 Staaten, internationale Organisationen und Fachverbände sollten die entsprechenden Forschungs- und Industrieverbände zur Einführung und effektiven Umsetzung von Verfahrens- und Verhaltensregeln für Wissenschaft und Forschung in Bereichen mit Relevanz für Massenvernichtungswaffen ermutigen.

WMDC-EMPFEHLUNG

51 Jede Regierung im Besitz von Massenvernichtungswaffen sollte dem Parlament vollständig Bericht erstatten über die nationalen Bestände sowie ihre Maßnahmen zur Reduzierung und Beseitigung solcher Waffen und es auf dem aktuellen Stand halten. Das Parlament sollte diese Informationen aktiv einfordern und seine Verantwortung für die Formulierung von politischen Richtlinien mit Relevanz für Massenvernichtungswaffen wahrnehmen. Auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen ist mehr interparlamentarische Zusammenarbeit notwendig.

WMDC-EMPFEHLUNG

52 Die Staaten sollten Nichtregierungsorganisationen dabei unterstützen, sich aktiv an internationalen Treffen und Konferenzen zu beteiligen, sowie ihre Informations- und Kampagnenarbeit auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen fördern. Private Stiftungen sollten Organisationen, die sich für die Beseitigung globaler, durch Massenvernichtungswaffen entstehender Bedrohungen einsetzen, wesentlich mehr fördern.

WMDC-EMPFEHLUNG

53 Organisationen, die sich mit Sicherheitsthemen befassen, sollten sich die Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung von 2002 erneut ansehen sowie Wege suchen, um diese Erziehung und eine fundierte öffentliche Debatte zu fördern und zu unterstützen. Die Regierungen sollten Studierendenpraktika bei multilateralen Institutionen finanzieren, die sich mit dem Thema Massenvernichtungswaffen beschäftigen.

EINHALTUNG, VERIFIKATION, DURCHSETZUNG UND DIE ROLLE DER VEREINTEN NATIONEN

WMDC-EMPFEHLUNG

54 Da das Zusatzprotokoll, das die Internationale Atomenergie-Organisation zur Stärkung des Sicherungssystems eingeführt hat, Standard für die Parteien des Nichtverbreitungsvertrages werden soll, sollten die Lieferstaaten die Übernahme dieses Standards durch Empfängerparteien zur Voraussetzung für Verträge über die Lieferung nuklearer Materialien und Technologien machen.

WMDC-EMPFEHLUNG

55 Die Regierungen sollten ihre Nachrichtendienste anweisen, internationale Inspektionsbehörden zu unterstützen. Dies sollte durch die Lieferung relevanter Informationen, jedoch unter Wahrung der Unabhängigkeit der Inspektionssysteme geschehen.

WMDC-EMPFEHLUNG

56 Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen sollte eine Untereinheit einrichten, die fachspezifische technische Informationen sowie Beratung zu Massenvernichtungswaffen bieten kann. Auf Antrag des Sicherheitsrates oder des Generalsekretärs sollte diese Einheit ad hoc Inspektionen und Überwachungen vor Ort organisieren. Dazu sollte eine Liste gut ausgebildeter Inspektoren geführt und laufend aktualisiert werden.

WMDC-EMPFEHLUNG

57 Die Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen bezüglich Massenvernichtungswaffen muss durchgesetzt werden. Eine internationale Erzwingung sollte erst dann eingeleitet werden, wenn eine glaubwürdige Untersuchung stattgefunden hat und überzeugend festgestellt wurde, dass rechtliche Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

WMDC-EMPFEHLUNG

58 Damit die Abrüstungskonferenz arbeitsfähig wird, sollte ihr Arbeitsprogramm durch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Mitglieder verabschiedet werden können. Auf dieselbe Weise sollte über andere administrative und verfahrenstechnische Fragen entschieden werden.

WMDC-EMPFEHLUNG

59 Die Generalversammlung der Vereinten Nationen sollte einen Weltgipfel für Abrüstung, Nichtverbreitung und Schutz vor einem Zugriff auf Massenvernichtungswaffen durch Terroristen einberufen, der nach gründlichen Vorbereitungen stattfinden sollte. Darüber hinaus sollte der Weltgipfel über Reformen diskutieren und entscheiden, um die Effizienz und Wirksamkeit des Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen zu verbessern.

WMDC-EMPFEHLUNG**60**

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen sollte mehr Gebrauch von seinen Befugnissen machen, um die von Massenvernichtungswaffen ausgehenden Gefahren zu reduzieren und zu eliminieren, unabhängig davon, ob diese Gefahren mit bestehenden Arsenalen, der Weiterverbreitung oder dem Terrorismus zusammenhängen. Er sollte jegliche Verstöße gegen oder Rücktritte von Verpflichtungen, keine Massenvernichtungswaffen zu erwerben, aufgreifen. Da der Sicherheitsrat durch die Charta dazu ermächtigt ist, Entscheidungen zu treffen, die für alle Mitglieder verbindlich sind, kann er unter anderem

- von einzelnen Staaten verlangen, effektive und umfassende Überwachungs-, Inspektions- und Verifikationsmaßnahmen zu akzeptieren;
- von den Mitgliedstaaten verlangen, Gesetze zu erlassen, um die globale Umsetzung spezifischer Regeln oder Maßnahmen zu sichern;
- als letzten Ausweg Entscheidungen über die Anwendung ökonomischer oder militärischer Zwangsmaßnahmen treffen.

Bevor der Sicherheitsrat durch eine Reform der Vereinten Nationen repräsentativer für deren Mitgliedschaft wird, ist es von großer Bedeutung, dass verbindlichen Entscheidungen umfassende Konsultationen vorangehen, um sicherzustellen, dass die Entscheidungen durch die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen unterstützt und somit auch akzeptiert und respektiert werden.

Zur Deutschen Übersetzung

Dieser Text wurde im Wintersemester 2007/08 am Arbeitsbereich Germanistik des Fachbereichs Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Gernersheim (FASK) von zwei Gruppen hauptsächlich anglophoner Studierender im Rahmen ihrer Übersetzerausbildung aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt.

Terminologiewerk

Cristina Brown und Karl Stellrecht.

Projektmanagement

Chloë Burton.

Übersetzung

Cari Adams, Rami Ashhab, Cheryl Barna, Cristina Brown, Chloë Burton, Aileen Byrne, Jane Chelagat Cherunya, Casey Creel, Tarikua Demeke Lemma, Bih Forcob, Amalie Grant, Keith Alan Kleist, Pamela Nina Kühn, Katarzyna Ostrowska, Joseph Parsons, Donald Scott Peterson, Rosemarie Prinsloo, Karl Stellrecht, Lindsey Stokes, Maria Varyushina, Irene Yambou Kamaha.

Veranstaltungsleitung

Dr. Susanne Hagemann.

Redaktion

Regina Hagen vom International Network of Engineers and Scientists Against Proliferation (INESAP), das bei der Interdisziplinären Arbeitsgruppe Naturwissenschaft, Technik und Sicherheit (IANUS) der Technischen Universität Darmstadt angesiedelt ist.

WMDC

THE WEAPONS OF
MASS DESTRUCTION
COMMISSION

www.wmdcommission.org